

Ergänzungsleistungen (EL) - Ansätze gültig ab 1.1.2024

Vermögensgrenze
Seit 1.1.2021 haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000.-- Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei CHF 200'000.--, für Kinder bei CHF 50'000.--. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

In der EL-Berechnung wird die tatsächliche Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung berücksichtigt, maximal aber der vom Eidgenössischen Departement des Innern pro Kanton und Prämienregion festgelegte jährliche Pauschalbetrag.			
Prämienregionen im Kanton Graubünden	Region 1	Region 2	Region 3
Erwachsene	CHF 6'012.--	CHF 5'640.--	CHF 5'232.--
junge Erwachsene	CHF 4'428.--	CHF 4'080.--	CHF 3'852.--
Kinder	CHF 1'440.--	CHF 1'344.--	CHF 1'260.--

Maximal anrechenbare Wohnkosten (pro Jahr)			
Haushaltgrösse	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinstehende	CHF 17'580.--	CHF 17'040.--	CHF 15'540.--
2 Personen	CHF 20'820.--	CHF 20'220.--	CHF 18'780.--
3 Personen	CHF 23'100.--	CHF 22'140.--	CHF 20'700.--
4 und mehr Personen	CHF 25'200.--	CHF 24'120.--	CHF 22'380.--
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	CHF 10'410.--	CHF 10'110.--	CHF 9'390.--
Im Kanton Graubünden ist keine Gemeinde in die Region 1 (Grosszentrum) zugeteilt. Die Gemeindeguteilung nach Regionen finden Sie in der Verordnung SR 831.301.114 .			
Bei Personen, die eine ihnen gehörende Liegenschaft bewohnen, wird eine Nebenkostenpauschale von CHF 3'060.00 anerkannt (zusammen mit dem Mietwert maximal bis zum obigen Grenzbetrag).			
Bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung werden bis zu CHF 6'420.-- zusätzlich anerkannt.			
Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, können die Wohnkosten nur anteilmässig berücksichtigt werden.			

Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf (pro Jahr)		
Alleinstehende		CHF 20'100.--
Ehepaare		CHF 30'150.--
Kinder	bis 11 Jahre	über 11 Jahre
1. Kind	CHF 7'380.--	CHF 10'515.--
2. Kind	CHF 6'150.--	CHF 10'515.--
3. Kind	CHF 5'125.--	CHF 7'010.--
4. Kind	CHF 4'270.--	CHF 7'010.--
weitere Kinder	CHF 3'560.--	CHF 3'505.--
Die Höhe des Betrages für ein Kind hängt von der Anzahl aller älteren Geschwister über und unter 11 Jahren ab, die ebenfalls in der gemeinsamen EL-Berechnung berücksichtigt werden.		

Persönliche Auslagen für Heimbewohner pauschal (pro Jahr)	CHF 5'436.--
--	--------------

Vermögensfreibeträge	
Alleinstehende	CHF 30'000.--
Ehepaare	CHF 50'000.--
pro Kind	CHF 15'000.--
Zusätzlich werden vom Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft CHF 112'500.-- abgezogen. Dieser Abzug erhöht sich auf CHF 300'000.--, wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt oder wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.	

Vermögensverzehr	
im IV-Alter	1/15
im AHV-Alter für zu Hause lebende Personen	1/10
im AHV-Alter für im Heim lebende Personen im ersten EL-Bezugsjahr mit einer EL-Berechnung im Heim	1/5
im AHV-Alter für im Heim lebende Personen ab dem zweiten EL-Bezugsjahr mit einer EL-Berechnung im Heim	1/10

Jährliches Mindesterwerbseinkommen für Personen mit Teilinvalidität (Art. 14a ELV)	
Invaliden Personen unter 60 Jahren muss in der Regel als Erwerbseinkommen mindestens angerechnet werden:	
IV-Grad 40 bis unter 50 %	CHF 26'800.--
IV-Grad 50 bis unter 60 %	CHF 20'100.--
IV-Grad 60 bis unter 70 %	CHF 13'400.--

Jährliches Mindesterwerbseinkommen für Witwen (Art. 14b ELV)	
Nichtinvaliden Witwen ohne minderjährige Kinder muss in der Regel als Erwerbseinkommen mindestens angerechnet werden:	
18. bis 40. Altersjahr	CHF 40'200.--
41. bis 50. Altersjahr	CHF 20'100.--
51. bis 60. Altersjahr	CHF 13'400.--

Meldepflicht (Art. 24 ELV)	
Von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche bei an der Ergänzungsleistung beteiligten Familiengliedern des Bezugsberechtigten eintreten.	

Übergangsbestimmungen zur EL-Reform (1.1.2021-31.12.2023)	
Die EL-Reform trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen sehen vor, dass für bisherige Bezügerinnen und Bezüger, für welche die EL-Reform eine Verschlechterung zur Folge hat, das bis 31.12.2020 gültige Recht während einer Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2023 gilt.	